



Brandenburgischer Triathlon Bund e.V.

# Abgaben- und Gebührenordnung

Gültig ab 01.01.2024

---

## Inhalt

§1 Grundlagen.....	3
§2 Zahlungen / Erstattungen .....	3
§3 Aufnahmegebühr für Mitgliedschaft im BTB.....	3
§4 Genehmigungsgebühr für Veranstaltungen .....	3
§5 Mitgliedsbeiträge.....	4
§6 Startpassgebühren.....	4
§7 Tageslizenzgebühr .....	5
§8 Ausrichter --/ Veranstalterabgaben.....	5
§9 Kampfrichterabrechnung.....	6
§10 Kampfrichtergestellung durch Vereine .....	7
§11 Inkrafttreten.....	7

## §1 Grundlagen

Die Abgaben- und Gebührenordnung richtet sich nach der Gebührenordnung der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU), den Beschlüssen des Verbandstages des Brandenburgischen Triathlon Bund e.V. (BTB) und seinen Gremien, sowie den Kalkulationsgrundlagen zur Ausgabendeckung des BTB.

- (1) Abgaben, Gebühren und Erstattungen, die den Sportbetrieb betreffen, werden durch den Verbandstag des BTB beschlossen.  
Abgaben, Gebühren und Erstattungen, die den Geschäftsbetrieb des BTB betreffen, werden durch den Vorstand des BTB festgelegt.
- (2) Abgaben, Gebühren und Erstattungen des Sportbetriebes sind:
  - a) Aufnahmegebühr pro Verein
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Genehmigungsgebühr für Veranstaltungen
  - d) Startpassgebühren
  - e) Tageslizenzgebühren
  - f) Ausrichter / Veranstalterabgaben
  - g) Kampfrichtergestellung
  - h) Erstattungen für Wettkampfrichtereinsätze
  - i) Neuausstellung Startpass
- (3) Abgaben, Gebühren und Erstattungen, die den Geschäftsbetrieb des BTB betreffen sind:
  - a) Versicherungsgebühren
  - b) Erstattung von Fahrtkosten
  - c) Kaderathleten / Trainer / Kampfrichter bei Trainingsmaßnahmen / Lehrgängen und Wettkämpfen
  - d) Eigenanteil bei sportmedizinischen Untersuchungen von Kaderathleten
  - e) Honorare bei Lehrgängen für Referenten / Trainer und Lehrgangleiter
  - f) Bezuschussungen für Veranstaltungen
  - g) außerordentliche Bearbeitungsgebühren
  - h) Mahngebühren, Anzeigen und Sponsoring

## §2 Zahlungen / Erstattungen

- (1) Zahlungen an den BTB sind nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto zu entrichten.
- (2) Erstattungen seitens des BTB an seine Mitgliedsvereine sind nur möglich, wenn die Kontoverbindung bekannt ist. Die jeweils aktuelle Kontoverbindung ist der Geschäftsstelle des BTB anzuzeigen.
- (3) Eventuell anfallende Aufwände aufgrund falscher Kontoverbindungen werden mit EUR 30,00 Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt
- (4) Doppelt überwiesene Beträge werden zeitnah zurückerstattet.

## §3 Aufnahmegebühr für Mitgliedschaft im BTB

- (1) Der BTB erhebt keine Aufnahmegebühr für Vereine, die sich neu im BTB anmelden bzw. aufgenommen werden wollen.

## §4 Genehmigungsgebühr für Veranstaltungen

- (1) Der BTB erhebt keine Gebühren für das Prüfen, Bearbeiten und Genehmigen von Veranstaltungen, die in das Hoheitsgebiet des BTB fallen.
- (2) Bestehen zum Zeitpunkt der Beantragung noch offene Forderungen seitens des BTB, so wird eine Genehmigung nicht erteilt werden.

## §5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Jedes Mitglied des BTB hat den Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 5,00 je Vereinsmitglied nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.
- (3) Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung des Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) per 31.01. des jeweiligen Jahres.
- (4) Werden an den LSB weniger Mitglieder gemeldet, als z.B. Mitglieder eines Mitgliedsvereins Startpässe besitzen, so ist immer die Anzahl der Startpässe für die Mitgliederberechnung maßgebend.
- (5) Wird ein Startpass nachträglich für das laufende Jahr beantragt, und dieses Mitglied wurde zum 31.01. des jeweiligen Jahres nicht an den LSB gemeldet, so kann dennoch der Jahresmitgliedsbeitrag (siehe Punkt 5.2.) nachträglich erhoben werden. Stichtag ist hier der 01.06. des Jahres.
- (6) Sind die Jahresmitgliedsbeiträge bis zum ordentlichen BTB Verbandstag nicht auf dem Konto des BTB eingegangen, ruht das Stimmrecht.

## §6 Startpassgebühren

- (1) Startpassgebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Das Startrecht zu startpasspflichtigen Wettbewerben erwirbt der Sportler mit dem Startpass oder der Tageslizenz gem. §7.
- (3) Die jährliche Startpassgebühr beträgt:

Alter	Gebühr	Enthaltene DTU Abgabe	Enthaltene Versicherungsgebühr
Schüler (bis 14 Jahre)	EUR 7,00	EUR 2,50	EUR 3,50
Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	EUR 20,00	EUR 15,00	EUR 3,50
Erwachsene (über 18 Jahre)	EUR 40,00	EUR 25,00	EUR 3,50

- (4) Jeder Startpassinhaber bezahlt eine Versicherungsgebühr in Höhe von EUR 3,50 pro Jahr. Diese Gebühr ist in den Startpassgebühren enthalten und beinhaltet eine Unfall- und Haftpflichtversicherung der DTU, welche außerhalb des Wettkampfes und des Vereinstrainings greift.
- (5) Die Startpassgebühren sind nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.
- (6) Für die Ausstellung eines Ersatzstartpasses (z.B. bei Verlust) erhebt der BTB eine Gebühr von EUR 20,00.
- (7) Der Startpass ist bei startpasspflichtigen Wettkämpfen vom jeweiligen Veranstalter bei der Startnummernausgabe zu kontrollieren. Kann ein Athlet diesen nicht vorweisen und bietet der BTB vor Ort eine Startpassauskunft an, wird eine Auskunftgebühr von EUR 15,00 erhoben, unabhängig vom Ergebnis der Auskunft, die vom Athleten vor Ort zu entrichten ist. Andernfalls hat der Teilnehmer eine Tageslizenz zu erwerben und gilt für den Wettkampf als Nichtstartpassinhaber.
- (8) Für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften auf allen Distanzen und für die Wertung im Brandenburg Cup bzw. Brandenburgischen Nachwuchscup ist ein Startpass des BTB notwendig.

## §7 Tageslizenzgebühr

- (1) Tageslizenzgebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Die Höhe der Tageslizenzen für die verschiedenen Wettkämpfe staffelt sich nach Sportart und Distanz gem. der DTU-Ordnungen wie folgt:

Sportart	Distanz	EUR / Teilnehmer
Triathlon	Sprintdistanz	Lizenzfrei
	Kurzdistanz	16,00
	Mitteldistanz	20,00
	Langdistanz	30,00
Duathlon	Sprintdistanz	Lizenzfrei
	Kurzdistanz	16,00
	Mitteldistanz	20,00
	Langdistanz	30,00
Sonstige DTU-Veranstaltungen	alle Distanzen	Lizenzfrei

- (3) Sollten zwei oder mehr Streckenabschnitte um jeweils mehr als 10% länger als die von der DTU vorgegebenen Standarddistanzen sein, gilt die höhere Stufe.
- (4) Der Veranstalter ist für die korrekte Vereinnahmung der Tageslizenzen verantwortlich und erhält hierfür je ausgegebener Tageslizenz eine Aufwandsentschädigung von EUR 3,00. Abzüglich dieser hat der Veranstalter alle Lizenzeinnahmen an den BTB abzutreten.
- (5) Die Tageslizenzgebühr für die jeweilige Veranstaltung ist durch jeden Teilnehmer ohne Startpass entweder im Rahmen der Anmeldung vorab oder in BAR beim Veranstalter zu entrichten.
- (6) Der Veranstalter verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit dem Zeitnahme Partner, dem BTB Ergebnislisten zur Verfügung zu stellen, aus denen Startpassinhaber inkl. Startpassnummer und Tageslizenzinhaber ersichtlich sind. Diese Liste ist Basis für die Rechnungsstellung des BTB gegenüber dem Veranstalter; fehlende Angaben werden zu Lasten des Veranstalters ausgelegt, sofern der Veranstalter keinen anderweitigen Nachweis erbringt.
- (7) Die abzuführenden Gebühren sind nach Rechnungserhalt vom Veranstalter auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.
- (8) Für Veranstaltungen kommerzieller Veranstalter können zwischen BTB und Veranstalter abweichende Gebühren vereinbart werden. Diese sind dem Verbandstag zu berichten.

## §8 Ausrichter --/ Veranstalterabgaben

- (1) Ausrichter --/ Veranstalterabgaben sind von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Genehmigte BTB Sportveranstaltungen sind wie folgt abzurechnen:

Sportart	Distanz	EUR / Teilnehmer
Triathlon	Kürzer als Sprintdistanz	1,00
	Sprintdistanz	2,00
	Kurzdistanz	3,00
	Mitteldistanz	4,00
	Langdistanz	10,00
Duathlon	Kürzer als Sprintdistanz	1,00
	Kurzdistanz	3,00
	Mitteldistanz	4,00
Sonstige DTU-Veranstaltungen	alle Distanzen	2,00

- (3) Berechnungsgrundlage ist die Ergebnisliste der Veranstaltung. Abrechnungspflichtig sind alle Teilnehmer ab dem 18. Lebensjahr, welche gestartet sind, unabhängig davon, ob der Teilnehmer den Wettkampf beendet hat.
- (4) Starter, die aufgrund von Verlosungen o.ä. keine Startgebühren zahlen (sog. Freistarter), sind von dieser Regelung nicht ausgenommen und müssen mit abgerechnet werden.
- (5) Im Rahmen des Kampfes gegen Doping erhebt der BTB zusätzlich pro Teilnehmer den „Anti Doping Euro“ in Höhen von EUR 1,00 pro Starter. Dieser wird im Rahmen der Verbandsabgaben für die Finanzierung von Dopingkontrollen und Präventionsmaßnahmen genutzt. Der Veranstalter ist dazu angehalten dies in der Ausschreibung gesondert auszuweisen.
- (6) Der Veranstalter verpflichtet sich innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung die Abrechnung (gem. Vorlage) an die Geschäftsstelle oder den Schatzmeister des BTB zu senden.
- (7) Die Veranstalterabgaben sind nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.
- (8) Staffeln werden gem. der durch die DTU-Ordnungen geforderten Mindestbesetzung mit 2 Personen als 2 Starter gerechnet.
- (9) Für Veranstaltungen kommerzieller Veranstalter können zwischen BTB und Veranstalter abweichende Gebühren vereinbart werden. Diese sind dem Verbandstag zu berichten.

## §9 Kampfrichterabrechnung

- (1) Kampfrichterabgaben sind von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Für jede, vom BTB genehmigte Sportveranstaltung, hat der Kampfrichter Obmann die benötigten Kampfrichter zu stellen. Die Anzahl der Kampfrichter sowie die Bestellung eines Technischen Delegierten (TD) orientiert sich an den Vorgaben der DTU-Ordnungen.
- (3) Die Abrechnung der Kampfrichtereinsätze erfolgt über den BTB. Die Kosten für einen Technischen Delegierten übernimmt der BTB.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Kampfrichter wird wie folgt festgelegt:
  - a) Kampfrichtereinsatz bis 6 Stunden: EUR 35,00
  - b) Kampfrichtereinsatz bis 10 Stunden: EUR 50,00
  - c) Kampfrichtereinsatz ab 10 Stunden: EUR 75,00
  - d) Fahrtkosten: EUR 0,30 pro km
- (5) Der Einsatzleiter der jeweiligen Veranstaltung erhält zusätzlich zur regulären Abrechnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 15,00.
- (6) Sofern der Veranstalter keine Verpflegung für die Kampfrichter vor Ort stellt, wird pro Kampfrichter eine Verpflegungspauschale in Höhe von EUR 10,00 in Rechnung gestellt.
- (7) Die Kampfrichterabgaben sind nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.
- (8) Für Veranstaltungen kommerzieller Veranstalter können zwischen BTB und Veranstalter abweichende Gebühren vereinbart werden. Diese sind dem Verbandstag zu berichten.
- (9) Bei Landesmeisterschaften übernimmt der Landesverband die Kampfrichterkosten. Die über die Landesmeisterschaft hinausgehenden Kampfrichterkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

---

## §10 Kampfrichtergestellung durch Vereine

- (1) Abgaben für Kampfrichtergestellungen sind von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Dem BTB angehörige Vereine haben gemäß nachfolgend aufgeführter Aufstellung Kampfrichter für den Einsatz bei Veranstaltungen im Hoheitsgebiet des BTB zu stellen:
  - a) Vereine mit 10 bis 19 Startpassinhabern: 1 Kampfrichter
  - b) Vereine mit 20 bis 39 Startpassinhabern: 2 Kampfrichter
  - c) Vereine mit 40 bis 59 Startpassinhabern: 3 Kampfrichter
  - d) Vereine mit 60 und mehr Startpassinhabern: 4 Kampfrichter
- (3) Bei Nichtgestellung der geforderten Kampfrichter wird eine jährliche Ausfallzahlung in Höhe von EUR 80,00 pro nicht gestelltem Kampfrichter fällig.
- (4) Jeder Kampfrichter muss mindestens zwei Einsätze pro Kalenderjahr absolvieren. Erfüllt der Kampfrichter diese Anforderung nicht, gilt er als „nicht aktiv“ und kann dem Verein nicht gem. §10 (2) als Kampfrichter angerechnet werden.
- (5) Die Auswertung und Rechnungsstellung durch den BTB erfolgt im 3.Quartal des Jahres.
- (6) Abgaben für Kampfrichtergestellungen sind nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des BTB zu überweisen.

## §11 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 08.10.2023 auf dem ordentlichen Verbandstag beschlossen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.